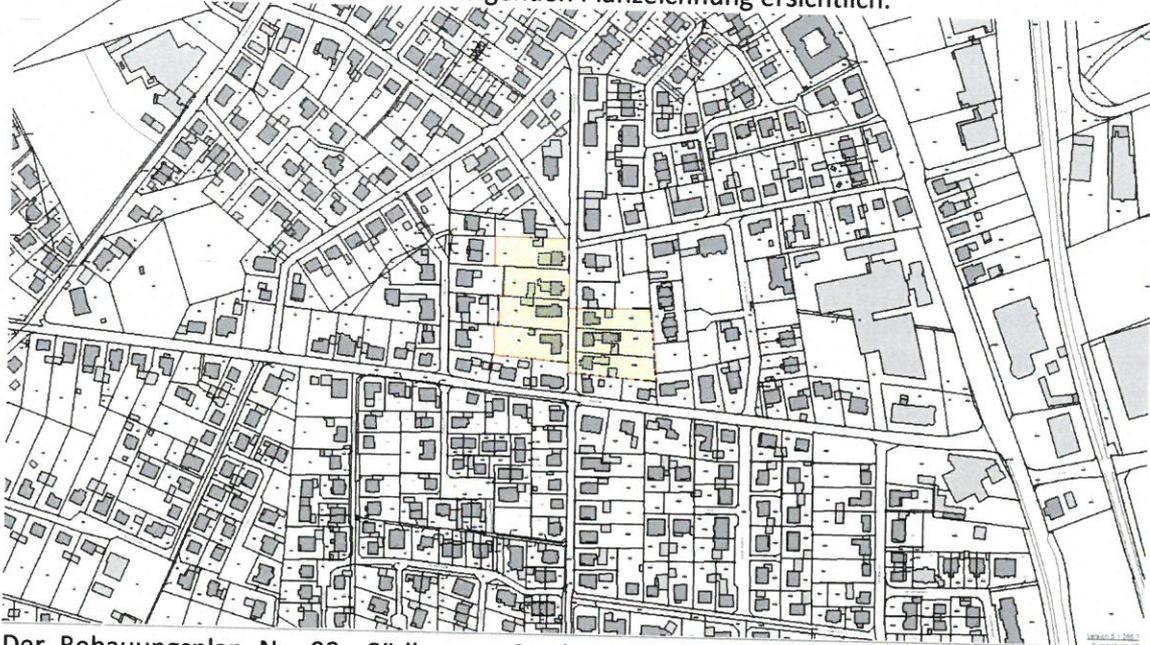


Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 98 „Südbergstraße / nördlich Amtsweg“

Der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. hat in seiner Sitzung am 13.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 98 „Südbergstraße / nördlich Amtsweg“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung erfolgte im Verfahren gemäß § 13a BauGB. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Hilter, Flur 6, Flurstücke 35/13, 35/34, 35/28, 35/32, 630/62, 629/62, 628/62 und 235/5 tlw.. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind aus der nachfolgenden Planzeichnung ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 98 „Südbergstraße / nördlich Amtsweg“ einschließlich Begründung und sämtlichen Anlagen kann ab sofort bei der Gemeinde Hilter a.T.W., Zimmer 102, Osnabrücker Str. 1, 49176 Hilter a.T.W., während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 98 „Südbergstraße / nördlich Amtsweg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hilter a.T.W. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hilter a.T.W., 20.03.2018

Gemeinde Hilter a.T.W.
Der Bürgermeister
In Vertretung
Rüter